

JOSEPH der Andere von
GOTTES Gnaden erwählter Römischer Kaiser,
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu
Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hun-
garn, Böhme, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, Erzherzog zu
Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Tos-
kana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und War, ge-
fürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, was-
massen Uns die allhiefige kaiserl. königl. Akademie der vereinigten bildenden Kün-
ste in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben habe, wie dieselbe Johann Winkel-
manns Geschichte der Kunst des Alterthums, welches Buch zwar schon im Jahr
1764. zu Dresden gedruckt, nachgehends aber von dem Verfasser selbst ganz umge-
arbeitet, und zum Druck vorbereitet, nach dessen Tod hinterlassen worden, auf ihre
eigene Kosten gedruckt herauszugeben, und das Werk selbst in 4to zu verlegen wil-
lens sey, dabey aber den Schaden des Nachdrucks besorge, und Uns dannenhero
unterthänigst bitte, daß Wir gedachter kaiserl. königl. Akademie der vereinigten bil-
denden Künste allhier zu solchem Ende, damit von Niemand, wer der auch sey, ob-
benanntes Winkelmannisches Werk von der Geschichte der Kunst des Alterthums, in-
nerhalb den nächsten zehn Jahren, von dato dieses Briefs an zu rechnen, weder
in diesem noch andern Format, weder mit Zusatz noch Verringerung, wie es immer
Namen haben mag, nachgedruckt werde, Unser kaiserliches Privilegium im-
pressorium zu ertheilen gnädigst geruheten: Wenn Wir nun gnädiglich angesehen
diese ganz billige Bitte, anbey auch den auf die Gelehrsamkeit in dieser Art sich über-
haupt verbreitenden grossen Vortheil, und die auf dieses Werk verwendete ansehnliche Kosten-
mildest erwogen haben, als haben Wir gedachter hiesiger Akademie die Gnade ge-
than und Freyheit gegeben, thun solches auch in Kraft dieses Briefs also und derges-
talt, daß dieselbe vorbemeldtes Winkelmannisches Werk von der Geschichte der Kunst
des Alterthums in offenen Druck ausgehen, hin und wieder ausgeben, feilhaben,
und verkaufen lassen möge, auch derselben solches weder in diesem, noch andern
Format, weder mit, noch ohne Zusätze, weder ganz noch einzelweise von jemandem
ohne ihrem der Akademie Consens und Wissen innerhalb den obbestimmten zehn
Jahren, von dato dieses an, im heiligen Römischen Reich nachgedruckt, oder ver-
kauft werde: Und gebieten darauf allen und jeden Unseren, und des Reichs Unt-
thanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern und Ver-
käufern bey Vermeidung zehen Mark löthigen Golds, die ein jeder, so oft er frevent-
lich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche Kammer, und den andern halben
Theil mehrermeldter kaiserl. königl. Akademie der vereinigten bildenden Künste allhier
unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich befehlend, und wollen,
daß weder ihr, noch einiger aus euch selbst, noch jemand von eurentwegen in-
ner-

nerhalb den obbestimmten zehn Jahren dieses Werk auf was immer für eine Weise nachdruckt, noch auch also nachgedruckter distrahiet, feil hat, oder verkauft, weder das anderen zu thun gestattet, in keinerley Weise und Art, alles bey Vermeidung Unserer Kaiserlichen Ungnade und Verlierung desselben euren Druckes, den vorermeldte hiesige Akademie, oder ihre Befehlshabere, mit Hilf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch finden werden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun möge. Jedoch solle Sie kaiserl. königl. Akademie der vereinigten bildenden Künste allhier dieses Unser Kaiserliches Privilegium jedesmal dem Werk selbst voran drucken zu lassen, und bey Verlust desselben die gewöhnliche fünf Exemplaria zu Unserer Kaiserlichen geheimen Reichs-Hofkanzley einzuliefern schuldig und gehalten seyn. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen aufgedruckten Secret-Insigel, der geben ist zu Wien den Fünf und Zwanzigsten Aprilis Anno Siebenzehnhundert Sechs und Siebenzig, Unsers Reichs im Dreyzehnten.

JOSEPH

V^t Reichsfürst Colloredo.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.